

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) u. (4) BauGB)

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB)

Allgemeines Wohngebiet (WA) - § 4 BauNVO

Zugelassen werden 2 Wohnungen je Wohngebäude. Die Größe der Grundstücke wird für die bisher noch nicht bebauten Grundstücke im Minimum mit 700 m²

Dorfgebiet (MD) - § 5 BauNVO

Nicht zulässig ist der Bau von Tankstellen.

Zusätzliche Festsetzungen (§ 9 (1) und (2) BauGB)

a) Höhen der baulichen Anlagen Der Abstand Oberkante Erdgeschossfußboden zum Schnittpunkt Außenwände / Gelände darf an keiner Stelle

1.50 m übersteigen. Wenn im Rahmen der HBO vom 16.12.1977 (GVBI. I 1978 S. 2) im Dachgeschoss zusätzliche Vollgeschosse entstehen, können diese im Wege der Ausnahme zugelassen werden, sofern die festgesetzten Grund- und Geschossflächenzahlen nicht überschritten werden, die Gebäudehöhen an keiner Stelle das Maß von - bei 1 geschossiger Bebauung 4,50 m (bei 2 - geschossiger Bebauung 6,50 m) überschreiten und die Anordnung der vermehrt erforderlichen Einstellplätze sowie eines angemessenen Grünflächenanteils auf dem Grundstück

Die Gebäudehöhe wird gemessen vom Anschnitt des natürlichen Geländes an der Außenwand bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachfläche.

Stützmauern sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen erlaubt (z.B. für Freisitze). Maximale Höhe = 1,50 m.

b) Stellung der Gebäude - Dachgestaltung

Die Gebäude dürfen nur parallel zu den eingetragenen Baugrenzen errichtet werden, sofern nicht durch Baulinie und Firstrichtung die Stellung des Gebäudes im wesentlichen bestimmt ist, damit für die Sonneneinwirkung die behinderungsfreie Zuordnung der Gebäude gewährleistet und eine nach Süden orientierte Ausrichtung der Dachflächen möglich ist.

(Solaranlagen – Ausnutzung der Sonnenenergie)

Zulässig sind Sattel- oder Walmdächer, wie im Bebauungsplan für Baugebietsteile im einzelnen bestimmt.

Die Dachneigung wird zwischen 35° und 45° festgesetzt.

Bei der Eindeckung ist braunrotes bis naturrotes Material zu verwenden, damit die Dachlandschaft des Plangebietes farblich mit der des Ortskernes im Einklang steht.

c) Einfriedigung1. Eine Einfriedigung der Grundstücke ist zu den Verkehrsflächen hin bis zu einer Höhe von 0,80 m nur mit Holzzäunen oder Hecken erlaubt.

2. Die Hausgärten und Freizeitbereiche können durch Zäune oder sichtbare Gehölze (Höhe max. 1,80 m) eingefriedigt werden. Die Sockelhöhe der Einfassungen zu 1. und 2. wird auf 0,30 m begrenzt.

d) Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Grundstücksflächen dürfen nicht für die Aufstellung von Wohnwagen, Waren-

automaten oder zu Werbezwecken benutzt werden.

e) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft 1. Unter Zugrundelegung des § 9 (1) Nr. 25 BbauG dürfen die im Bebauungsplan als Bestand dargestellten Baumund Strauchbestände nicht beseitigt werden

2. Die im Bebauungsplan als private Grünfläche gekennzeichneten Flächen sind im Zuge der Erschließung des Baugebietes mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.

Die standortgerechten Gehölze für Neuanpflanzungen sind nachfolgend aufgelistet:

Tilia cordata (Winterlinde) Bäume I. Ordnung:

Tilia platyphyllos (Sommerlinde) Quercus robur (Stileiche)

Acer pseudoplatanus (Bergahorn) Bäume II. Ordnung:

Sorbus aucuparia (Eberesche) Prunus avium (Vogelkirsche)

Carpinus betulus (Hainbuche)

Betula verrucosa (Birke) Euonymus europaea (Pfaffenhütchen)

Corylus avellana (Haselnuss)

Cornus mas (Kornelkirsche)

Acer campestre (Feldahorn)

Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

3. Darüber hinaus sind auf je 100 m2 unbebauter Grundstücksfläche mindestens 1 Baum und eine Strauchgruppe zu pflanzen, so dass sich das bebaute Gebiet in das Landschaftsbild einfügt und die Baukörper nicht störend in

<u>Nebenanlagen</u>

Maßstab: 1:1000

Projekt-Nr.:

Sträucher

Zulässig sind nur Stellplätze und untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 der

Die Garagen sind nach Möglichkeit innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zu errichten, an das jeweilige Wohngebäude anzuschließen und unter das Dach des Wohnhauses zu ziehen. Soll die Garage auf die Grenze gestellt werden, so ist nur der dafür im Bebauungsplan mit "G" bezeichnete

Flachdachgaragen sind nicht erlaubt.

Je Grundstück wird eine Garage (auch Doppelgarage) und eine befestigte Einfahrt zugelassen. Doppelgaragen an der Grenze sind einheitlich zu gestalten.

Für die Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität ist eine Trafostation vorgesehen.

<u>Verfahrensvermerke</u>

Dieser Bebauungsplan wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Planzeichenverordnung (PlanzVO) sowie der Hessischen Bauordnung (HBO) in der zur Zeit der Erlangung der Rechtskraft des Bebauungsplanes jeweils gültigen

Fassung aufgestellt. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwarzenborn hat den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 " Knüllgärten" gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) am 24.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Knüllgärten", bestehend aus Planteil gemäß § 9 (1) BauGB sowie den Festsetzungen mittels Planzeichen bzw. Text gemäß § 9 (1) u. (4) BauGB und der zugehörigen Begründung, hat gemäß § 3 (2) (BauGB) in der Zeit vom 22.03.2002 bis 24.04.2002 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Die **Bekanntgabe der öffentlichen Auslegung** mit Angabe von Ort, Dauer und dem Hinweis, dass Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte ortsüblich

Die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr.1 "Knüllgärten", bestehend aus Planteil gemäß § 9 (1) BauGB Satzung beschlossen.

Schwarzenborn, den 26,84,2002

Januar 2002 beschlossen.



Die Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses sowie Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme in den Bebauungsplan mit Begründung erfolgte gemäß § 12 BauGB ortsüblich am. 30.04.2002. Mit dieser Bekanntmachung wurde die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Knüllgärten", bestehend aus Planteil gemäß § 9 (1) BauGB und den Festsetzungen mittels Planzeichen bzw. Text gemäß § 9 (1) u.(4) BauGB, rechtsverbindlich.

Schwarzenborn, den 30.04.2002

